

Whistleblowing

WERMA Signaltechnik GmbH + Co. KG

Hinweis: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

1. Präambel

Wir sind davon überzeugt, dass die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen eine wesentliche Grundlage für unseren langfristigen Erfolg darstellt. Als mittelständisches Unternehmen übernehmen wir auch darüber hinaus Verantwortung und handeln stets im Einklang mit den in unserem Code of Conduct festgelegten ethischen Grundsätzen.

Um die Einhaltung dieser Aspekte langfristig sicherzustellen, sind wir auf Hinweise über etwaige Missstände angewiesen und bieten potenziellen Hinweisgebern hiermit die Möglichkeit des sog. „Whistleblowings“, wobei sichergestellt wird, dass dem Hinweisgeber/ Whistleblower weder Sanktionen noch sonstige Nachteile drohen. Neben unseren Beschäftigten und Leiharbeitnehmern stellen auch externe Dritte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Informationen über Verstöße erhalten haben, potenzielle Hinweisgeber dar.

Für die (auf Wunsch auch anonyme) Mitteilung von Hinweisen steht im Rahmen unseres internen Hinweisgebersystems ein Meldekanal zur Verfügung, welcher im Folgenden näher beschrieben ist.

Nach wie vor setzen wir bei WERMA selbstverständlich auf einen offenen und vertrauensvollen Umgang miteinander. Probleme und Missstände sollten bevorzugt im offenen Dialog besprochen und behoben werden. Mit dem hier bereitgestellten Hinweisgebersystem möchten wir darüber hinaus den aktuellen gesetzlichen Regelungen nachkommen und Personen, die entsprechende Verstöße melden, auf besondere Art schützen.

2. Was sind Hinweise?

Bei Hinweisen handelt es sich um die Mitteilung von Informationen zu Verstößen gegen Gesetze oder geltende Regeln, die sich in (Reputations-) Schäden, Bußgeldern oder Strafen auswirken können. Durch Hinweise soll möglichen Auswirkungen auf vorgefallene, potenzielle und versuchte Verstöße begegnet und entgegengewirkt werden.

Umfasst sein können:

- tatsächlich, also bereits begangene und vorgefallene Verstöße
- potenzielle, wahrscheinliche begangene Verstöße
- Versuche, Verstöße zu verschleiern.

3. Welche Informationen sollen gemeldet werden?

Hinweise zu Verstößen gegen Gesetze, geltende Regelungen und interne Richtlinien eines Unternehmens sollen dann gemeldet werden, wenn sie mit einem hohen Risikopotenzial für das Unternehmen, Unternehmensangehörige sowie für Kunden einhergehen.

4. Wie erfolgt die Meldung richtig?

Sofern ein vermuteter Verstoß gemeldet werden soll, muss sichergestellt werden, dass der Inhalt der Meldung auch von einer fachfremden Person (bspw. Ombudsmann) nachvollzogen werden kann.

Inhaltlich muss sich die Meldung daher an folgenden Fragestellungen orientieren:

Wo?	Wo hat sich der Vorfall ereignet?
Was?	Was ist passiert? Was ist der genaue Sachverhalt? Was ist der Schwerpunkt der Meldung
Wer?	Wer ist am Vorfall beteiligt (bspw. Personen, Abteilungen und/oder Geschäftspartner) und wer wurde bereits darüber informiert?
Wann?	Zu welchem Zeitpunkt und wie häufig trat das Fehlverhalten bereits auf?

5. Wie kann eine Meldung abgegeben werden?

Eine Meldung kann telefonisch oder per E-Mail über die nachfolgenden Kontaktdaten abgegeben werden. Die hier veröffentlichten Kontaktdaten gelten als internes Hinweisgebersystem und werden von einer unabhängigen Stelle (Deutsche Datenschutzkanzlei) verarbeitet. So kann die Vertraulichkeit Ihres Anliegens gewahrt werden.

Eine Meldung können Sie abgeben über:

Telefon: +49 (0) 7542 949 21 00 90

E-Mail: whistleblowing.werma@ddsk.de

Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten erhalten Sie unter folgendem Link: https://www.werma.com/de/company/privacy_policy.php

6. Wie wird meine Anonymität gewahrt?

Sie können eine Meldung auch ohne die Angabe personenbezogener Daten durchführen. Dies können Sie bei Verwendung unseres Meldekanals über die Unterdrückung Ihrer Rufnummer erreichen oder über die Nutzung einer nicht zuordenbaren E-Mail-Adresse zu Ihrer Person.

Falls Sie gegenüber unserer Meldestelle Ihren Namen im Rahmen der Meldung offenlegen, haben Sie aber auch die Möglichkeit ihr gegenüber auf die Anonymität hinzuweisen. Ihr Name wird dann gegenüber WERMA nicht offengelegt. Dabei kann jedoch unsere Meldestelle Ihre Daten zur weiteren direkten Kontaktaufnahme, bspw. bei Rückfragen oder Statusmeldungen verwenden.

7. Habe ich Nachteile, wenn ich eine Meldung durchführe?

Nein, wir sprechen uns hiermit ausdrücklich dafür aus, dass eine entsprechende Meldung keinerlei Nachteile für Sie haben wird. Durch die Beauftragung einer externen Stelle (Deutsche Datenschutzkanzlei), welche Ihre Hinweise entgegennimmt, ist darüber hinaus sichergestellt, dass auf Wunsch Ihre Anonymität gewahrt bleibt. Maßnahmen, die sich aufgrund einer Meldung gegen Sie richten, sind außerdem nicht zulässig und werden mit rechtlichen Sanktionen für das Unternehmen geahndet.

8. Womit muss ich rechnen, wenn ich eine Falschmeldung abgebe?

Sofern Sie bewusst Falschmeldungen abgeben, um Mitarbeiter oder Geschäftspartner zu schädigen oder zu verunglimpfen, kann dies arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Melden Sie daher nur potenzielle Regelverstöße, von deren Richtigkeit Sie nach bestem Wissen und Gewissen überzeugt sind.

WERMA Signaltechnik GmbH + Co. KG